



Landesverband
Bürgerinitiativen
Umweltschutz
Niedersachsen
e.V.

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie,
Bauen und Klimaschutz
Postfach 41 07

30041 Hannover

Datum 18.01.2022

Stellungnahme zum Entwurf Niedersächsische Nonnengansverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Dannenberg,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 8. Dezember 2021 mit dem Sie uns den Entwurf einer Niedersächsischen Nonnengansverordnung (VO-Entwurf) nebst Begründung übersenden und uns gleichzeitig Gelegenheit geben, bis zum 19. Januar 2022 zu dem Entwurf Stellung zu nehmen. Sie erbaten Nachricht bis zu diesem Termin, da Sie andernfalls davon ausgehen würden, dass wir zu dem Entwurf keine Stellungnahme abgeben möchten.

1. Zum Beteiligungsverfahren

Der LBU Niedersachsen e. V. möchte eine Stellungnahme zu dem übersandten Entwurf abgeben. Wir sind eine vom Land nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) anerkannte Naturschutzvereinigung, die nach ihrer Satzung landesweit tätig ist und in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich der Förderung des Naturschutzes im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes von der geplanten Verordnung berührt wird. Bedauerlicherweise haben wir von Ihnen bisher nur sehr spärliche Unterlagen zum fachlichen Hintergrund der geplanten Verordnung erhalten, das heißt im Wesentlichen nur den Begründungstext.

Wir bitten deshalb unter Hinweis auf die Regelung des § 63 Absatz 2 Nr. 1 BNatSchG um Übersendung der einschlägigen Sachverständigengutachten sowie der weiteren Unterlagen, die dem geplanten Erlass der Verordnung zugrunde liegen und zu deren fachlicher Beurteilung beitragen können. Nach bisherigem Kenntnisstand und der übersandten Begründung des Entwurfes sind das mindestens Dokumente zu folgenden Fragen:

Geschäftsstelle:
Goebenstr. 3a
30161 Hannover
Tel. 0511- 965 69 - 78
Fax 0511- 965 69 - 79
E-Mail:
info@lbu-niedersachsen.de

Wir sind erreichbar mit dem Bus, Linie 128 Haltestelle "Kriegerstrasse"

Geschäftskonto:
IBAN:
DE4125010030007967030
9
BIC: PBNKDEFF

Der LBU ist als gemeinnützig und gemäß § 29 Bundesnaturschutzgesetz anerkannt.

Spenden sind steuerlich absetzbar.
Spendenkonto:
IBAN:
DE2225010030058727330
0
BIC: PBNKDEFF

- Entwicklung des Rastbestandes der in der Arktis brütenden Nonnengänse in Niedersachsen und speziell auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen in den Landkreisen Aurich, Cuxhaven, Friesland, Leer, Stade, Wesermarsch und Wittmund, sowie in den kreisfreien Städten Emden und Wilhelmshaven in den letzten zehn Jahren, dazu gehört offenbar das auf Seite 2 der Begründung zitierte Dokument „Krüger et al. 2020“ und ebendort nicht genauer bezeichnete „neuere Untersuchungen“.
- Beobachtungsdaten zum Anstieg brütender Nonnengänse im niedersächsischen Küstenraum und dessen Verursachung durch die Besiedlung niederländischer Vögel (siehe Seite 2 der Begründung).
- Untersuchungen zu den aktuellen Bestandszahlen der russisch-baltischen Nonnenganspopulation (siehe Seite 2 der Begründung).
- Daten und Gutachten zur Entwicklung der Biomasseverluste beim ersten Grasschnitt über die letzten 20 Jahre in den Hauptrastgebieten der Nonnengänse (siehe Seite 3 der Begründung).
- Monitoring-Ergebnisse der vergangenen Jahre zur Konzentration der überwinternden Nonnengänse vornehmlich im niedersächsischen Küstenraum (siehe Seite 3 der Begründung).
- Daten zu den bisherigen Abwehrmaßnahmen gegen Nonnengänse durch optische und akustische Störreize, insbesondere zu deren räumlicher Verbreitung und deren Wirksamkeit (siehe Seite 3 der Begründung).
- Die mit „Madsen 1998“ zitierte Untersuchung und andere auf Seite 5 der Begründung in Bezug genommene Untersuchungen, die zeigen sollen, dass jagdliche Störungen die Raumnutzung rastender Gänse dahingehend beeinflussen, dass sie sich in störungsärmere Bereiche zurückziehen.

Wir bitten nach Übersendung der fehlenden Unterlagen um Einräumung einer angemessenen Frist zur Durchsicht und Stellungnahme. Die Einräumung einer angemessenen Bearbeitungsfrist ist ein wesentlicher Bestandteil der „Gelegenheit zur Stellungnahme“ im Sinne des § 63 Absatz 2 BNatSchG.

2. § 45 Absatz 7 Satz 4 BNatSchG

Das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz plant den Erlass einer Verordnung auf Grundlage der Ermächtigung des § 45 Absatz 7 Satz 4 BNatSchG. § 45 Absatz 7 BNatSchG regelt die Erteilung von Ausnahmen von den Vorschriften des besonderen Artenschutzes des § 44 BNatSchG, also insbesondere vom Verbot des Tötens von Tieren der besonders geschützten Arten (§ 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG) und der erheblichen Störung von wildlebenden Exemplaren der europäischen Vogelarten während der Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 44 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG). Die geplante Verordnung sieht eine allgemeine Zulassung des Vergrämens und Tötens von Nonnengänsen vor und damit eine Ausnahme von den Vorschriften des § 44 BNatSchG.

Die Zulassung von Ausnahmen durch Rechtsverordnung hat zur Voraussetzung, dass einer der in § 45 Absatz 7 Satz 1 BNatSchG benannten Ausnahmegründe gegeben ist. Der vorliegende Verordnungsentwurf bezieht sich mit der Formulierung der „ersten landwirtschaftlicher Schäden“ auf den Ausnahmetatbestand des § 45 Absatz 7 Satz 1 Nr. 1

BNatSchG. Die Frage, wann ein landwirtschaftlicher Schaden im Sinne dieser Vorschrift als „ernst“ anzusehen ist, wird kontrovers diskutiert. Die Angabe einer prozentualen Veränderung der „Biomasseverluste beim ersten Grasschnitt“ lässt jedoch in keiner Weise erkennen, in welchem absoluten oder prozentualen Umfang für betroffene Betriebe wirtschaftliche Schäden eingetreten sein sollen.

Weiterhin muss die Erteilung einer Ausnahme nach Satz 2 der Regelung zur Erreichung der benannten Ziele „erforderlich“ sein. Dies ist nicht der Fall, wenn es zumutbare andere Maßnahmen gibt, die die besonders geschützten Arten nicht oder in weniger gravierendem Umfang beeinträchtigen. Die übersandten Unterlagen lassen nicht erkennen, ob und ggf. welche Alternativen geprüft wurden.

Als ein Beispiel für eine mögliche Alternative zu großflächiger Vergrämung und Abschuss von Gänsen sei auf die Möglichkeit hingewiesen, bestimmte Gebiete auszuweisen, in denen die Gänse auf attraktiven und für sie hergerichteten Flächen (am besten nasses oder feuchtes Grünland) ungestört fressen dürfen ("Go-Areas"), und andere Gebiete zu bestimmen, aus denen die Gänse vertrieben werden dürfen, ohne sie zu töten ("NoGo-Areas"). Der Vorteil dieser Zonierung besteht darin, dass der Energiebedarf der Gänse (und damit die Menge der aufgenommenen Nahrung auf den Nutzflächen) massiv ansteigt, wenn sie häufig vertrieben werden und viel auffliegen müssen. Gänse lernen schnell, wo sie ungestört sind. Sind diese Flächen groß genug, verbleiben sie dort und nehmen - im Verhältnis zu dauernd gestörten und damit immer wieder herumfliegenden, Energie verbrauchenden Tieren - weniger Nahrung auf. Im Ergebnis würde der Nahrungsbedarf derselben Anzahl von Gänsen damit geringer sein als bei einer Umsetzung der vorgeschlagenen Verordnung.

Schließlich wäre die Erteilung einer Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten nach § 45 Absatz 7 Satz 2 BNatSchG nur zulässig, wenn die Zulassung der Ausnahme nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population der betreffenden Art führt. Die Begründung der vorgeschlagenen Verordnung versucht gar nicht erst darzulegen, dass diese Voraussetzung durch die geplanten Abschussmaßnahmen erfüllt wäre. Sollte der Verordnungsgeber meinen, der Erhaltungszustand der Nonnenganspopulation würde nicht verschlechtert werden, weil die Tiere nach den Tötungs- und Vergrämungsmaßnahmen in ganz überwiegender Zahl in die vorhandenen EU-Vogelschutzgebiete „umziehen“ würden, bedürfte es insoweit zumindest des Nachweises, dass

- (1) Innerhalb der EU-Vogelschutzgebiete genügend Nahrungsflächen vorhanden sind, um die vertriebenen Nonnengänse und die gleichzeitig mit ihnen vertriebenen anderen Vögel ausreichend zu ernähren.
- (2) Die Lage der EU-Vogelschutzgebiete im räumlichen Verhältnis einen solchen Umzug ermöglicht, ohne dass Rast- und Zugeschehen der betroffenen Arten in populationsschädlicher Art zu behindern.

Die für eine entsprechende Untersuchung erforderlichen Daten liegen den Landesbehörden vor.

3. Vergesellschaftung der Nonnengans mit anderen Arten

Bekanntermaßen treten rastende Gänse in großen Trupps auf, in denen sich verschiedene Gänsearten und teilweise auch andere Vogelarten mischen. § 1 Absatz 3 Satz 1 des Verordnungsentwurfes schreibt vor, bei der Durchführung einer Maßnahme nach § 1 Absatz 1

oder 2 der Verordnung seien erhebliche Störung von Tieren anderer besonders geschützter Arten zu vermeiden. Das ist offensichtlich aufgrund der Biologie der Vögel unmöglich. Im Gegenteil würden bei den gegen die Nonnengänse gerichteten Vergrämungs- und Tötungsmaßnahmen zwangsläufig Exemplare anderer Vogelarten erheblich gestört und wegen der kaum zu vermeidenden Verwechslungsgefahr durch Fehlschüsse auch getötet werden.

4. Weitere Anmerkungen

Die übersandte Begründung des Verordnungsentwurfs bezieht sich auf Seite 3 auf durch das Land Niedersachsen im ostfriesischen Rheiderland über 20 Jahre hinweg immer wieder durchgeführte Untersuchungen zu Ertragsverlusten durch überwinternde nordische Gänse. Um Übersendung der in Bezug genommenen Untersuchungsergebnisse hatten wir eingangs bereits gebeten. Auch ohne Einsichtnahme in diese Unterlagen fällt auf, dass sich die Untersuchungen offenbar auf das Rheiderland, also einen Teilbereich des Landkreises Leer beschränken. § 2 Absatz 1 Satz 1 VO-Entwurf bezieht sich dagegen auf den gesamten Landkreis Leer und darüber hinaus auf die Landkreise Aurich, Cuxhaven, Friesland, Stade, Wesermarsch und Wittmund, sowie die kreisfreien Städte Emden und Wilhelmshaven. Diese Abweichung wird nicht näher begründet.

Im Anschluss auf die genannte Bezugnahme der Untersuchung zu Ertragsverlusten im Rheiderland heißt es in der Begründung: „Die vorgenannten Verluste korrelieren mit dem Anstieg der Nonnengansbestände in dieser Zeit.“ In diesem Zusammenhang erlauben wir uns den Hinweis darauf, dass eine der häufigsten Ursachen für Falschaussagen im wissenschaftlichen Kontext wie auch in der politischen Debatte die Verwechslung von Kausalität und Korrelation ist. Sollte die vorgenannte Korrelation tatsächlich bestehen, lässt sich allein daraus natürlich nicht die Verursachung der Verluste durch die Nonnengansbestände herleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Bücklers
Referent für Naturschutz